

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. D 449

BEZIRK EIMSBÜTTEL STADTTEIL LOKSTEDT

PLANBEZIRK SIEMERSPLATZ-YOGT-WELLS-STRASSE-STAPELSTRASSE-KOLLAUSTRASSE-AHORNALLEE-LEMBEKSTRASSE-OSTERFELDSTRASSE-LOKSTEDTER STEINDAMM

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsfächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

- Flächen privater Nutzung
- W Wohngebiet
 - M Mischgebiet
 - G Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Arkaden bzw. Durchgänge
 - Auskragungen
 - Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz Gem-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Gelände durch den Bebauungsplan
 LOKSTEDT 36
 vom 22. MAI 51 (GVBl. S. 402)

Veränderung durch den Bebauungsplan
 LOKSTEDT 19
 vom 12. DEZ 50 (GVBl. S. 170)

Planunterlagen gefertigt
 Hamburg, den 17.7.1958
 Vermessungsamt VZ 3

Aufgestellt: Hamburg, den _____
 Baubehörde
 Landesplanungsamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt
 Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 2. DEZ. 1950
 (GVBl. 1950 Seite 455)
 In Kraft getreten am 8. DEZ. 1950

zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Die Übereinstimmung mit dem
 Original-Durchführungsplan
 wird bescheinigt
 Hamburg, den 13. DEZ. 1958

 Stadt-Inspektor

Durchführungsplan D 449

- Erläuterungen -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Lokstedt
Planbezirk Siemersplatz - Vogt-Wells-Straße - Stapelstraße -
Kollaustraße - Ahornallee - Lembekstraße - Oster-
feldstraße - Lokstedter Steindamm

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Für die Baustufe W8 gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
 - 2.32 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,0 m,
 - 2.33 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
 - 2.34 für die achtgeschossigen Wohnhäuser (W8) 25,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

- 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
- 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. DEZ. 1960

Hause
Technischer Inspektor